

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof

Vom 16. März 2023

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2024

Die Stadt Hof erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Satzung:

§ 1¹⁾

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der dezentralen Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind Bewohnerinnen und Bewohner der dezentralen Unterkünfte nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof bzw. Personen, welche die Schuld der Stadt Hof gegenüber schriftlich übernehmen bzw. übernommen haben.
- (3) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Abs. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, werden Kosten rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen und Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (5) Bei der Berechnung der monatlichen Gebühren von Gebührenschuldnern nach Abs. 3 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit die Personen darüber verfügen können. Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.
- (6) Bei Gebührenschuldnern nach Abs. 3 ist die Höhe der Gebühren auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt.
- (7) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 2**Entstehen, Dauer der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit dem Tag des Einzugs in die dezentrale Unterkunft (§ 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof). Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 3, 6 der Satzung über die Benutzung der dezentralen Unterkünfte der Stadt Hof).
- (2) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit der Stadt Hof nicht angezeigt wird und der Unterkunftsplatz weiter für den Kostenschuldner zur Verfügung gehalten wird. Wird die dezentrale Unterkunft nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, ohne dass das Nutzungsverhältnis tatsächlich aufgegeben wird, so besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (3) Die Gebühren werden mit Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn der Gebührenpflicht wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Im Übrigen sind die Gebühren monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Tag des Monats zur Zahlung fällig. Gebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.
- (5) Art. 17 und 18 des Kostengesetzes (KG) finden keine Anwendung.

§ 3²⁾**Höhe der Nutzungsgebühr**

- (1) ¹Die monatliche Nutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme einer dezentralen Unterkunft der Stadt Hof beträgt einschließlich Betriebskosten, Heizung, Haushaltsenergie und Möblierung für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161,00 €,
2. Einzelzimmer	152,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	71,00 €.
- ²Darin enthalten sind Gebührenanteile für
 1. Heizung für

a) abgeschlossene Wohneinheiten in Höhe von	21,00 €,
b) Einzelzimmer in Höhe von	22,50 €,
c) Mehrbettzimmer bis zu vier Betten in Höhe von	16,50 €,
d) Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte in Höhe von	16,50 €;
 2. Haushaltsenergie unabhängig von der Zimmerkategorie in Höhe von 20,00 €.
- (2) ¹Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80,00 €,
2. Einzelzimmer	72,00 €,
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52,00 €,
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	42,00 €.
5. ² Darin enthalten sind Gebührenanteile für	
1. Heizung in Höhe von	10,50 €,
2. Haushaltsenergie in Höhe von	10,00 €.

- (3) ¹Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. ²Bei den Kategorien des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

- 1) § 1 Abs. 3 Satz 1 geändert durch die am 01.09.2024 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 14.08.2024.
- 2) § 3 Benutzungsgebühr vollständig neu gefasst in der Fassung der am 01.09.2024 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 14.08.2024